Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2485

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5781/64

Bonn, den 27. Juli 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Sonderbestimmungen für wissenschaftliche und technische Beamte der Gemeinsamen Kernforschungsstelle der Europäischen Atomgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) (BGBl. II S. 753) übersende ich den

Vorschlag der Kommission der EAG zur Änderung und Ergänzung des Artikels 95 des mit Verordnung Nr. 31 (EWG)/Nr. 11 (EAG) in Kraft gesetzten Statuts der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Präsidenten der Kommision der EAG vom 1. Juli 1964 dem Präsidenten des Rats der EAG übermittelt worden.

Es ist vorgesehen, das Europäische Parlament und den Europäischen Gerichtshof anzuhören.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat der EAG ist noch nicht abzusehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT EURATOM

Die Kommission

Brüssel, den 1. Juli 1964

Orig. franz.

An den
Herrn Präsidenten des Rats
der Europäischen Atomgemeinschaft

Brüssel
Rue Ravenstein 2

Herr Präsident!

Artikel 95 des Statuts der Beamten der Gemeinschaft bestimmt folgendes:

„Während eines Zeitabschnitts von drei Jahren nach Inkrafttreten des Statuts können die in Artikel 92 genannten Beamten abweichend von Artikel 31 und 32 in einer anderen als der Eingangsbesoldungsgruppe ernannt werden, die dem Dienstposten entspricht, für den sie eingestellt worden sind; bei höchstens der Hälfte der zu besetzenden Stellen können diese Beamten in andere als die in Artikel 32 genannten Dienstaltersstufen eingestuft werden.

Am Ende dieses Zeitabschnitts beschließt der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft auf Vorschlag der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft die endgültigen Bestimmungen für die Einstellung dieses Personals."

Da der genannte Zeitabschnitt von drei Jahren am 31. Dezember 1964 abläuft, beehrt sich die Euratomkommission, Ihnen gemäß dem genannten Artikel die beigefügten Vorschläge über die Einstellung von wissenschaftlichem und technischem Personal vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

P. Chatenet

EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT EURATOM

Die Kommission

Artikel 95

des Statuts

Derzeitiger Wortlaut

Während eines Zeitabschnitts von drei Jahren nach Inkrafttreten des Statuts können die in Artikel 92 genannten Beamten abweichend von Artikel 31 und 32 in einer anderen als der Eingangsbesoldungsgruppe ernannt werden, die dem Dienstposten entspricht, für den sie eingestellt worden sind; bei höchstens der Hälfte der zu besetzenden Stellen können diese Beamten in andere als die in Artikel 32 genannten Dienstaltersstufen eingestuft werden.

Am Ende dieses Zeitabschnitts beschließt der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft auf Vorschlag der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft die endgültigen Bestimmungen für die Einstellung dieses Personals.

Vorgeschlagener Wortlaut

Absatz 1: „Die in Artikel 92 genannten Beamten können in einer anderen als der Eingangsbesoldungsgruppe ernannt werden. . . ."
(der Rest bleibt unverändert)

Absatz 2: wird gestrichen

Bemerkung

Die bisherige Erfahrung in bezug auf die Verwaltung des wissenschaftlichen und technischen Personals hat gezeigt, daß vor allem wegen der Verschiedenheit der Herkunft der Bewerber (Privatwirtschaft, halbstaatliche und staatliche Stellen) die Elastizität des derzeitigen Wortlauts sehr zweckmäßig ist. Es wird daher vorgeschlagen, die zeitliche Begrenzung aufzuheben.

Artikel 95 a

des Statuts

Derzeitiger Wortlaut

nicht vorhanden

Vorgeschlagener Wortlaut

1. Abweichend von den Artikeln 28 d) und 34 können Bedienstete auf Zeit, auf die Artikel 10 Absatz 4 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften Anwendung findet und die mindestens zwei Jahre als solche tätig gewesen sind, unmittelbar zu Beamten auf Lebenszeit ernannt werden.

   Diese Ernennung kann mit Wirkung vom Tage der Einstellung als Bediensteter auf Zeit vorgenommen werden, sofern der Betreffende in eine entsprechende Besoldungsgruppe eingestuft wird.

2. Abweichend von Artikel 28 d) können in Anlehnung an Artikel 98 Absatz 2 Atomanlagenbedienstete, die eine Stelle innehaben, wie sie in Artikel 92 definiert ist, unmittelbar zu Beamten auf einem Dienstposten der Laufbahngruppe B ernannt werden.

3. Die Anstellungsbehörde trifft die obengenannten Entscheidungen, nachdem sie die Stellungnahme einer zu diesem Zweck gebildeten Kommission eingeholt hat.

Bemerkungen

1. Auf diese Weise wird das Einstellungsverfahren für wissenschaftliches und technisches Personal elastischer gestaltet und Euratom erhält die Möglichkeit,

   a) unverzüglich die fähigsten Kräfte einzustellen, sobald diese auf dem Arbeitsmarkt verfügbar sind,

   b) nicht bis zum Ablauf der ersten sechs oder neun Dienstmonate über die endgültige Einstellung entscheiden zu müssen, da diese Fristen im allgemeinen zu kurz sind, um dieses Fachpersonal beurteilen zu können.

   Auf diese Weise werden ferner die Kosten der Einstellungsverfahren beträchtlich verringert.

2. Für die Atomanlagenbediensteten müßte ein internes Beförderungsverfahren im Rahmen der Forschungsanstalten geschaffen werden, das zweckmäßiger ist als das im Statut vorgesehene Verfahren.